

Landgericht Amberg

Az.: 41 HK O 959/22



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorstand, Paulinenstraße
47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

Netto Marken-Discount Stiftung & Co.KG, vertreten durch die persönlich haftende EDEKA
ZENTRALE Handels Stiftung, Ponholz 1, 93142 Maxhütte-Haidhof
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Amberg - Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter
am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.06.2023 folgendes

Endurteil

1. Der Beklagten wird untersagt, Verbrauchern Wein zum Kauf anzubieten und mit einer Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks des Verbrauchers zu werben, wie aus Anlagen K 2 bis K 4 ersichtlich.
2. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € € 250.000,00 (ersatzweise Ord-

nungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,51 € zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit 30.12.2022 zu bezahlen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich Nr. 1 des Tenors gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 150.000,- €, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 22.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte, die zu den bundesweit größten Lebensmittel-Discountern gehört, auf Unterlassung von aus ihrer Sicht wettbewerbswidrigem Verhalten in Anspruch.

Die Beklagte verkauft Rot- und Weißweine unter der Marke „BioBio“, wobei sie auf dem Flaschenetikett mit Nachhaltigkeit wirbt (Anlage K 2). In Großbuchstaben ist aufgedruckt: „FOOT PRINT REDUZIERT DEINEN CO² FUSSABDRUCK“

Eine Nachhaltigkeit bzw. besondere Umweltfreundlichkeit des verkauften Produkts beruht unstreitig nicht auf einer besonderen Herstellung bzw. Behandlung des Flascheninhalts.

Wie aus Anlagen K 3 und K 4 ersichtlich, soll die verwendete Flasche im Verhältnis zu „Normalflaschen“ umweltfreundlicher sein.

Die Klägerin ist der Meinung, die Etikettierung sei irreführend, da der Verbraucher durch sie den Eindruck erhalte, der produzierte Wein trage in irgendeiner Weise dazu bei, Co² zu vermeiden.

Die beklagtenseits verwendete Etikettierung informiere den Verbraucher nicht ausreichend, dass die behauptete Co²-Einsparung nicht auf der Weinproduktion, sondern lediglich in der verwendeten Flasche begründet sei.

Die Klägerin beantragt daher mit der am 29.12.2022 zugestellten Klage:

I.

Der Beklagten wird untersagt, Verbrauchern Wein zum Kauf anzubieten und mit einer angeblichen Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks des Verbrauchers zu werben, wie aus Anlagen K 2 bis K 4 ersichtlich.

II.

Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

III.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verneint, wie auch als Reaktion auf ein anwaltliches Abmahnschreiben vom 07.11.2022, ein wettbewerbswidriges Verhalten.

Eine Irreführung liege nicht vor. Für die besondere Umweltfreundlichkeit reiche die Verwendung einer überdurchschnittlich umweltfreundlichen Flasche aus. Durch die vorgenommene Etikettie-

rung werde auch deutlich, dass die Reduzierung des Fußabdrucks des Produkts durch den Einsatz einer besonderen Flasche geschehe.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze und die eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in vollem Umfang begründet.

Der Klägerin stehen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche zu gemäß §§ 8, 3, 5 Abs. 2 Nr. 1, 5 a Abs. 1 UWG.

Die Etikettierung und damit auch die Werbung hinsichtlich der beanstandeten Flasche ist irreführend, da sie zur Täuschung geeignete Angaben über wesentliche Merkmale der Ware enthält.

Die plakative großbuchstabige, mit Umweltsymbolen ergänzte Anpreisung der Umweltfreundlichkeit zwischen dem Markennamen „BioBio“ und der Bezeichnung „Rot“ ist geeignet, bei einem einen Kauf erwägenden Verbraucher den Eindruck zu erwecken, das Produkt, das er kaufen möchte, nämlich der Wein, sei überdurchschnittlich umweltfreundlich hergestellt.

Zwar kann der Verbraucher möglicherweise bei Studium des rückseitigen Flaschenetiketts den Schluss ziehen, dass die beworbene Umweltfreundlichkeit lediglich auf der Verwendung einer besonderen Flasche beruht.

Dies ist jedoch bereits nicht zwingend, nachdem es sich rein logisch auch um ergänzende Angaben zusätzlich zum Flascheninhalt handeln kann.

Zumindest jedoch reicht diese ergänzende und erläuternde Rückseitenetikettierung nicht aus, um

den plakativen Eindruck des Vorderetiketts in ausreichender Weise zu relativieren.

Dass der Verbraucher von vornherein bei einer Bewerbung eines Produkts als umweltfreundlich davon ausgeht oder ausgehen kann, dass diese Umweltfreundlichkeit lediglich auf einer besonderen Verpackung beruht, ist nicht anzunehmen.

Der Durchschnittsverbraucher interessiert sich für das von ihm zu erwerbende Produkt und allenfalls am Rande für die Verpackung, in der er dieses erwirbt.

Die Beklagte hat daher die beanstandete Vorgehensweise zu unterlassen.

Begründet ist die Klage schließlich auch hinsichtlich der Abmahnkosten gemäß § 13 Abs. 3 UWG; diese erscheinen zumindest moderat und als nicht übersetzt.

Kosten: § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 709 S. 1 und S. 2 ZPO.

gez.


Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 14.07.2023

gez.

██████████ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Amberg, 19.07.2023

██████████ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: ██████████ Landgericht
Amberg
am: 19.07.2023 08:18